

mittlungen durch den Ankläger und die Einrichtung der Vorverfahrenskammern des Gerichtshofs,

*in Anerkennung* des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof ("Beziehungsabkommen"), das von der Versammlung der Vertragsstaaten am 7. September 2004 und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligt wurde<sup>49</sup>, einschließlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Erstattung der als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehenden Kosten<sup>50</sup>, und das nach seiner Unterzeichnung durch die Vereinten Nationen und den Gerichtshof am 4. Oktober 2004 in Kraft getreten ist,

*erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>46</sup> sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der Bestimmungen des Statuts sowie des Prozesses, der zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, unverzüglich Vertragspartei des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>48</sup> zu werden;

3. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 6. bis 10. September 2004 in Den Haag und begrüßt außerdem die Wahl des neuen Präsidenten der Versammlung der Vertragsstaaten, der neuen Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen und des zweiten Stellvertretenden Anklägers und die wichtigen Beschlüsse, die auf dieser Tagung getroffen wurden, namentlich die Schaffung des Sekretariats für den Vorstand des Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer, sowie die Verabschiedung mehrerer Resolutionen<sup>51</sup>;

4. *erinnert* an die Einsetzung der Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression durch die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die allen Staaten gleichermaßen offen steht;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs;

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 2004<sup>52</sup>, in der dem Generalsekretär für seinen Bericht über Rechtsstaatlichkeit<sup>53</sup> gedankt wird, in dem eine Reihe von Bemühungen um die Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit genannt sind, die insbesondere durch den Internationalen Strafgerichtshof unternommen wurden;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>54</sup>, in dem mehrfach auf den Internationalen Strafgerichtshof Bezug genommen wird;

8. *begrüßt außerdem* die Einleitung der in der Mitteilung des Sekretariats über den Internationalen Strafgerichtshof<sup>55</sup> erläuterten Maßnahmen, darunter diejenigen zur Schließung der verschiedenen vom Generalsekretär im Zusammenhang mit der Schaffung des Gerichtshofs und darauf folgenden Tätigkeiten verwalteten Treuhandfonds;

9. *erinnert* daran, dass der Internationale Strafgerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens<sup>56</sup> als Beobachter der Arbeit der Generalversammlung beiwohnen und daran teilnehmen kann und dass er nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens der neunundfünfzigsten Tagung und allen darauf folgenden Tagungen der Generalversammlung Berichte über seine Tätigkeit vorlegen kann;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung den Punkt "Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs" aufzunehmen, unter dem nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens vorgelegte Berichte des Internationalen Strafgerichtshofs behandelt werden, wobei der Gerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens eingeladen wird, der Behandlung beizuwohnen und daran teilzunehmen.

#### RESOLUTION 59/44

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/513, Ziffer 11)<sup>57</sup>.

#### 59/44. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

<sup>52</sup> S/PRST/2004/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

<sup>53</sup> S/2004/616.

<sup>54</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage I (A/59/1)*.

<sup>55</sup> A/59/356.

<sup>56</sup> A/58/874, Anlage.

<sup>57</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

<sup>49</sup> Siehe A/58/874 und Add.1.

<sup>50</sup> Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

<sup>51</sup> *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, Third session, The Hague, 6-10 September 2004 (ICC-ASP/3/25)*.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>58</sup>,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines gestiegenen Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

*Kenntnis nehmend* von der laufenden Debatte betreffend die überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>59</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/248 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2004<sup>60</sup>,

mit Dank *Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu lenken, die

geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>60</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 14. bis 24. März 2005 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2005 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2005 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>61</sup> und der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup>, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"<sup>63</sup> und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Versammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2005 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren,

<sup>58</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/56/47).

<sup>59</sup> A/59/189.

<sup>60</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/59/33).

<sup>61</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346 und A/59/334.

<sup>62</sup> A/50/1011.

<sup>63</sup> A/51/950 und Add.1-7.

die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 10 und 17 des Berichts des Generalsekretärs<sup>59</sup>;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats) zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) einzurichten, der freiwillige Beiträge von Staaten, privaten Institutionen und Einzelpersonen annehmen wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans auch künftig darum zu bemühen, dass alle Fassungen des *Repertory of Practice of United Nations Organs* möglichst rasch in elektronischer Form zur Verfügung stehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/45

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/513, Ziffer 11)<sup>64</sup>.

#### 59/45. Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheits-

rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*in der Erwägung*, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollen, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

*unter Hinweis* auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>65</sup>, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen", ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>66</sup>,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>67</sup>,

e) den Bericht des Generalsekretärs<sup>68</sup> auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>69</sup> zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000<sup>70</sup> und die jährlichen Übersichtsberichte des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2001 bis 2003<sup>71</sup>, insbesondere die Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen

<sup>65</sup> A/47/277-S/24111.

<sup>66</sup> A/50/60-S/1995/1.

<sup>67</sup> S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

<sup>68</sup> A/48/573-S/26705.

<sup>69</sup> S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

<sup>70</sup> E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Corr.1, E/1998/21, E/1999/48, E/2000/53 und E/2001/55.

<sup>71</sup> E/2002/55, E/2003/55 und E/2004/67.

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Belarus, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Türkei, Uganda und Ukraine.